

**Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb
Lüdenscheid**Sitzungsdrucksache Nr. 238/2005
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Neufassung der Betriebssatzung für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid****Vorgesehene Beratungsfolge:****Termine:**Werksausschuss Stadtreinigungs-,
Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid

24.11.2005

Hauptausschuss

05.12.2005

Rat der Stadt Lüdenscheid

12.12.2005

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage vorliegende Betriebssatzung für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2006 erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:	Keine
Lfd. jährliche Ausgaben:	Keine
Deckung:	Keine

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Begründung:

Am 01.01.2005 ist das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (Kommunales Finanzmanagementgesetz NR - NKFG NRW) in Kraft getreten. Das Artikelgesetz enthält in Artikel 16 eine Neuregelung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW). Der neue Verordnungstext liegt der Beschlussvorlage als Anlage 1 bei.

Der Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - STL ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung und wird entsprechend der Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt.

Gemeinsam mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Westfalen-Revision GmbH, Dortmund, wurden im Rahmen der internen Revision die Änderungen der EigVO NRW sowie die Auswirkungen auf den Betrieb überprüft.

Durch die neue Verordnung ergeben sich Änderungen im betrieblichen Rechnungswesen. Zu den wesentlich Neuerungen zählt, dass gem. § 18 EigVO NRW für eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung neben dem fünfjährigen Finanzplan nunmehr auch ein fünfjähriger Erfolgsplan für den Wirtschaftsplan aufzustellen ist. Des Weiteren ist nach § 23 EigVO NRW für jeden Betriebsbereich eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung für den Jahresabschluss aufzustellen.

Neben Änderungen im betrieblichen Rechnungswesen hat die neue Eigenbetriebsverordnung auch Auswirkungen auf die Betriebssatzung des STL. Alle Änderungen sind in der Anlage 2 dieser Beschlussvorlage der jetzigen Fassung der STL-Betriebssatzung gegenübergestellt und begründet. Die Änderungen sind besonders hervorgehoben und kenntlich gemacht.

Entsprechend einer Übergangsregelung des NKFG NRW kann der STL im Wirtschaftsjahr 2005 die Vorschriften der EigVO NRW in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung anwenden. Die rechtlichen Anforderungen der neuen Verordnung werden daher sowohl im betrieblichen Rechnungswesen als auch in der STL-Betriebssatzung zum 01.01.2006 umgesetzt werden.

Für 2006 wäre der Erlass der 2. Änderungssatzung erforderlich. Um die STL-Betriebssatzung übersichtlicher und lesbarer zu machen, sollte sie insgesamt neu gefasst werden.

Der Satzungstext liegt der Beschlussvorlage als Anlage 3 bei. Das Rechnungsprüfungsamt hat der Neufassung der STL-Betriebssatzung zugestimmt.

Lüdenscheid, den 11.11.2005

Dzewas

Anlagen